Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/2/304/2021

| Sachgebiet | Sachbearbeiter |
|---|---|
| Bauverwaltung | Herr Dietrich |

| Beratung | | Behandlung | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Stadtrat | 27.07.2021 | öffentlich | Entscheidung |

**Betreff**

**Bebauungsplan Nr. 5 "Zwischen Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße"; 33. Änderung; Änderungsbeschluss**

**Anlagen:**

**21_07_19_Lageplan**

## Sachverhalt:

Der betroffene Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5 „Zwischen Marktoberdorfer und Altenstädter Straße“. Zur Realisierung einer Nachverdichtung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1174 wurde die Planung zur Errichtung eines Einfamilienhauses bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 22.06.2021 vorberaten und eine Beschlussempfehlung zur 33. Änderung des Bebauungsplanes an den Stadtrat ausgesprochen.

Ziel und Zweck der 33. Änderung ist es, eine zusätzliche Wohnbebauung auf dem vorhergenannten Grundstück zu ermöglichen. Das Gebiet ist bereits entwickelt und es handelt sich um eine Nachverdichtung mit dem Ziel, den bestehenden Wohnflächenbedarf der Stadt Schongau, welcher im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) ermittelt wurde, zu decken.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Entsprechend kann auf eine vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

## Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau fasst den Aufstellungsbeschluss, die 33. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Zwischen Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße" durchzuführen. Die 33. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen. Der Stadtrat der Stadt Schongau überträgt das weitere Verfahren, einschließlich Satzungsbeschluss, auf den Bau- und Umweltausschuss.